

(Kinderkrippengebührenordnung)

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kinderkrippe Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes
 - b) die Anmeldenden
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 dieser Gebührenordnung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Kalendermonats.
- (2) Die Gebühren gem. § 5 Abs. 1 und 2 dieser Gebührenordnung werden jeweils am ersten Werktag eines Kalendermonats fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Bei Nichtbegleichung der jeweiligen Monatsgebühr kommen die Zahlungspflichtigen ohne Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzugs gelten die üblichen Verzugsregelungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs.1 dieser Gebührenordnung richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kinderkrippe. Die Mindestbuchung beträgt 16 Wochenstunden. Aus pädagogischen Gründen wird eine Mindestbuchung von 20 Stunden in der Woche während der Öffnungszeiten empfohlen (§ 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 der Kinderkrippenbenutzungsordnung).

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Stundenkategorie	1. Kind	2. und jedes weitere Kind
Stundenkategorie >3 – 4 Stunden täglich	224,00 Euro	204,00 Euro
Stundenkategorie >4 - 5 Stunden täglich	247,00 Euro	227,00 Euro
Stundenkategorie >5 - 6 Stunden täglich	270,00 Euro	250,00 Euro
Stundenkategorie >6 - 7 Stunden täglich	293,00 Euro	273,00 Euro
Stundenkategorie >7 – 9 Stunden täglich	316,00 Euro	296,00 Euro
Stundenkategorie > 9 Stunden	352,00 Euro	332,000 Euro

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kinderkrippe, so wird die Gebühr nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gemeinde Röttenbach gewährt eine einrichtungsübergreifende Ermäßigung. Besuchen mindestens zwei Geschwister Kindergärten und/oder Krippen innerhalb der Gemeinde Röttenbach, so wird in jeder Einrichtung die Hälfte der Geschwisterermäßigung gewährt, die in Anspruch genommen werden kann, wenn die Kinder in der selben Einrichtung wären.

§ 7 Vollendung des 3. Lebensjahres

Ab dem Folgemonat, in dem ein Kind in der Kinderkrippe das 3. Lebensjahr vollendet hat, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 100,00 €, soweit kein Landeszuschuss bewilligt wird.

§ 8 Faktische Umbuchung

- (1) Wird ein Kind wiederholt vom/von den Personensorgeberechtigten oder durch die für die Abholung des Kindes durch vorherige schriftliche Erklärung bevollmächtigte Person gemäß der gebuchten Stundenkategorie zu spät abgeholt, wird nach der dritten verspäteten Abholung die Umbuchung in die nächsthöhere Stundenkategorie für den laufenden Belegungsmonat vorgenommen. Maßgeblicher Zeitraum ist das laufende Betreuungsjahr (01. September bis 31. August)
- (2) Soweit vom/von den Personensorgeberechtigten der Umbuchung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Gebührenabrechnung widersprochen wird, verbleibt es ab dem dem laufenden Belegungsmonat gem. Abs. 1 folgenden Abrechnungsmonat bei der festgesetzten Stundenkategorie. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Änderung von Buchungszeiten die Regelungen nach § 6 (Abmelden, Ausscheiden) der aktuellen Kinderkrippenbenutzungsordnung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.07.2022 außer Kraft.

Röttenbach, 11.07.2023
Gemeinde Röttenbach



Schneider
Erster Bürgermeister

